

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 174/2021 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Frau Hüge		Mitzeichnungen			
Verfasser/in: Laura Schneider		5.1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					20.05.2021

TOP Verlängerung der Gültigkeit des 3. Kinder- und Jugendförderplans
--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie beschließt die Verlängerung der Gültigkeit des 3. Kinder- und Jugendförderplan bis zur Verabschiedung des 4. Kinder- und Jugendförderplans.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) legt für die Dauer seiner Gültigkeit inhaltliche Zielsetzungen sowie die Fördergrundlagen in der Kinder- und Jugendarbeit fest und dient somit auch der Planungssicherheit für die Träger. Der gültige KJFP der Kreisstadt Bergheim versteht sich als Grundlage für die gemeinsame Weiterentwicklung und Umsetzung einer bedarfsgerechten Kinder- und Jugendhilfe. Er ist Diskussionsgegenstand in den unterschiedlichen relevanten Netzwerken und Gremien.

2. Sachverhalt

Der 3. Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) wurde am 22.06.2016 (Vorlage 81/2016) vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie mit der Gültigkeit von 2015-2020 verabschiedet. Der KJFP legt für die Dauer einer Legislaturperiode inhaltliche Ziele sowie die Fördergrundlagen in der Kinder- und Jugendarbeit fest und dient somit auch der Planungssicherheit für die freien Träger. Der KJFP ist ein nach § 15 Abs. 4 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG – KJFöG NRW) vorgeschriebenes Steuer- und Förderinstrument für die Aufgaben der Jugendhilfe nach §§10-14 des 3. AG-KJHG - KJFöG.

Der neue KJFP ist daher unter Beteiligung der AG 78 für die neue Legislaturperiode zu entwickeln und durch den AfKJF zu verabschieden.

Die zentralen Ziele für den KJFP liegen nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz in den fachlichen Impulsen, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes sowie in verbesserter Transparenz und Verlässlichkeit der Angebote auf örtlicher Ebene. Um diese Ziele erreichen zu können, bedarf es bei der Erarbeitung des KJFP einer intensiven Beteiligung der im Stadtgebiete tätigen, anerkannten freien Träger nach § 75 SGB VIII und Ihrer Institutionen. Im Rahmen der AG78 haben bereits erste Austausch- und Entwicklungsprozesse stattgefunden.

Die Pandemie stellt alle zu beteiligende Akteure vor große stets neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Das Beteiligungsverfahren konnte nicht wie geplant umgesetzt werden. Nach Rücksprache mit der Vorsitzenden der AG78 wurden die Mitglieder der AG78, um ihre Zustimmung gebeten, dem AfKJF den Beschluss zu unterbreiten, die Gültigkeit des 3. Kinder-

und Jugendförderplans bis zum Inkrafttreten des 4. Kinder- und Jugendförderplans zu verlängern. Dieser Vorschlag stieß auf Zustimmung und wurde einstimmig angenommen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

6. Bürgerbeteiligung

Beteiligung aller freien Träger der Jugendhilfe, die im Stadtgebiet tätig sind, über die AG 78

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Verabschiedung des 4. Kinder- und Jugendförderplans.